

Abschrift

39 C 285/15



Verkündet am 03.11.2015

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 13.10.2015
durch den Richter

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 200,00 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.7.2015 zu zahlen und die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 70,20 EUR freizustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 8/10 und der Beklagte zu 2/10.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn ich die jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit i.H.v. 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung im Internet.

Die Klägerin ist alleinige Lizenznehmerin und Inhaberin der ausschließlichen Nutzung- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk „
“. Sie ließ die ursprüngliche Fassung des Filmwerkes am 24.8.2012 ins Deutsche übersetzen und hat sämtliche Kosten zur Herstellung der deutschen synchronen Fassung getragen. Auf der entsprechenden DVD-Hülle (Bl. 26 der Akte) befindet sich das Logo der Klägerin.

Am 11.11.2012 (18:09:28 Uhr & 20:44:27 Uhr) wurde das streitgegenständliche Filmwerk über den Internetanschluss mit der IP-Adresse
Im Internet öffentlich zugänglich gemacht bzw. über ein so genanntes Peer-to-Peer-Netzwerk zum Download zur Verfügung gestellt. Diese IP-Adresse war zu diesem Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten zugewiesen, was durch die entsprechend eingesetzte Software sicher ermittelt wurde. Der Beklagte hatte das Tauschbörsenprogramm „uTorrent“ zum damaligen Zeitpunkt auf seinem Rechner installiert.

Diesbezüglich macht die Klägerin einen Schadensersatz aus Lizenzanalogie i.H.v. 646,20 EUR gelten.

Der Beklagte, welche über keine besonderen EDV-Kenntnisse verfügt, wusste nicht, dass das Tauschbörsenprogramm die heruntergeladenen Dateien anderen Personen automatisch wieder öffentlich zugänglich macht.

Unter dem 29.11.2012 erteilte die auf Grundlage der Beschlüsse des Landgerichts München vom 14.11.2012 und 15.11.2012 Auskunft über die Person des Beklagten. Mit anwaltlichem Schreiben vom 4.12.2012 wurde die Beklagte abgemahnt und zugleich erfolglos aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Diesbezüglich werden Abmahn- bzw RA-Kosten in Höhe von 651,80 € geltend gemacht.

Nach Abmahnung wurde das Tauschbörsen-Programm deinstalliert und mit Schreiben vom 11.12.2012 die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

Die Klägerin behauptet, die vorgerichtlich geltend gemachten Abmahnung- bzw. Rechtsanwaltskosten seien tatsächlich ausgeglichen worden.

Sie ist der Ansicht, der geltend gemachte Schadensersatz i.H.v. 646,20 EUR (Lizenzanalogie) sei im vorliegenden Fall angemessen. Die Höhe der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bemessen sich nach einem Gegenstandswert von 10.000,00 EUR.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Schadensersatzbetrag i.H.v. 646,20 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 651,80 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, er habe weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Ihm sei auch kein Verschulden bzw. keine fahrlässige Unkenntnis von dem automatischen Upload vorzuwerfen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet und im Übrigen unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch aus Lizenzanalogie in Höhe von 200,00 Euro aus § 97 Abs. 2 UrhG.

Danach ist derjenige, der das Urheberrecht eines anderen vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Dies ist vorliegend der Fall. Die eigentliche Verletzungshandlung, das Herunterladen des streitgegenständlichen Filmwerkes durch den Beklagten im Wege einer so genannten Internet-Tauschbörse zulasten der Klägerin als Rechtsinhaberin, ist zwischen Parteien unstrittig. Streit besteht lediglich hinsichtlich der rechtlichen Frage, ob die Rechtsgutsverletzung, auf welche die Klage gestützt wird, schuldhaft im Sinne des § 97 Abs. 2 UrhG erfolgte, mithin vorsätzlich oder fahrlässig.

Zwar ist zwischen den Parteien der Beklagtenvortrag unstrittig geblieben, dass dieser über keine besonderen EDV-Kenntnisse verfügt und auch nicht wusste, dass das Tauschbörsen-Programm die heruntergeladenen Dateien anderen Personen automatisch wieder auf nicht zugänglich macht. Die Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten erfolgte im vorliegenden Fall jedoch gleichwohl schuldhaft bzw. zumindest fahrlässig. Denn der Beklagte hat unstrittig als Täter an einer so genannten Internet-Tauschbörse teilgenommen. Bei der Wahrnehmung eines solchen Angebotes, des kostenlosen (!) Downloads eines Filmwerkes, muss sich jedoch für jeden objektiven Nutzer die Vermutung aufdrängen, dass damit bestimmte Gefahren bzw. Nachteile verbunden sind; im konkreten Fall nämlich die gleichzeitige oder spätere Möglichkeit für andere Tauschbörsenteilnehmer, auf die heruntergeladenen Titel ebenfalls zugreifen zu können (öffentliche Zugänglichmachung). Diesbezüglich hätte sich ein gewissenhafter Internetnutzer, auch wenn er technisch nicht interessiert oder vorgebildet sein mag, vorher informiert

bzw. informieren müssen. Die Illegalität der Nutzung einer solchen Tauschbörse in Form der kostenlosen (!) Erlangung älterer und insbesondere aktueller Filmwerke drängt sich geradezu mehr als auf. In der fehlenden bzw. unterbliebenen Nachforschung diesbezüglich ist zumindest eine Außerachtlassung der im (Internet-) Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu sehen, mithin von zumindest einfacher Fahrlässigkeit. Die Möglichkeit einer vorherigen Einholung der entsprechenden Informationen war auch ohne weiteres zumutbar, da auch eine Person ohne besondere EDV-Kenntnisse in der Lage ist, über die einschlägigen Internet-Suchmaschinen wie z.B. Google die Hintergründe sowie Gefahren des – immerhin selbst gesuchten und installierten – Tauschbörsenprogrammes herauszufinden.

Die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruches berechnet die Klägerin in Lizenzanalogie. Bei dieser gebräuchlichsten Berechnungsmethode gemäß § 97 Abs.2 S.3 UrhG kann der Anspruchsteller von dem Verletzer die Vergütung verlangen, die ihm bei ordnungsgemäßer Nutzungsrechtseinräumung gewährt worden wäre. Es wird der Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen fingiert (vgl. Reber, in: Beck'scher Online-Kommentar, UrhG, 6. Edition 2014, § 97, Rn. 119 ff.). Hierbei ist zunächst auf die eigene Vertragspraxis des Verletzten abzustellen, wobei im streitgegenständlichen Fall der Nutzung einer Internet-Tauschbörse die Besonderheit zu beachten ist, dass entsprechender Lizenzverträge für eine derartige Nutzung gerade nicht existieren. Aus diesem Grunde ist eine entsprechende Tarifvergütung zugrunde zu legen, wobei stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Bei Bemessung der Schadenshöhe ist zudem der konkrete Umfang der Verletzungshandlung nach Zeit, Ort, Art und Intensität zu berücksichtigen. Dabei ist im vorliegenden Fall besonders zu beachten, dass bei einem zeitweiligen Einstellen von Dateien in Tauschbörsen regelmäßig nur einzelne Sequenzen der Datei, hier des streitgegenständlichen Werkes, zum Austausch kommen. Aus diesem Grund kommt eine schadensrechtliche Gleichsetzung mit dem Angebot ganzer Werke nicht in Betracht. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hält das Gericht für das Anbieten des streitgegenständlichen Films in einer Tauschbörse einen Schadensersatzanspruch von 200,00 Euro für angemessen, aber auch für ausreichend..

Der Anspruch ist fällig und durchsetzbar.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zudem einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Abmahnkosten in Höhe von 70,20 Euro gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG (a.F.) iVm RVG (a.F.).

Bei hier bestehender Haftung auf Schadensersatz aus Lizenzanalogie für das fragmentarische Hochladen bzw. Anbieten eines Films auf einer Tauschbörse oder im Internet bemisst sich der Gegenstandswert des vorgerichtlich geltend gemachten Unterlassungsanspruchs nach der doppelten Lizenzgebühr, der der Abmahnkosten insgesamt (Unterlassung und Schadensersatz) nach der 3-fachen Lizenzgebühr, hier also 600,00 €, was 70,20 € vorgerichtliche Anwaltskosten begründet.

Der Ausgleich der anwaltlichen Kostennote wurde von der Beklagtenseite bestritten. Ein qualifizierter Vortrag der Klägerseite diesbezüglich ist nicht erfolgt, ebenso wenig wie ein formelles Beweisangebot.

Der zugesprochene Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB. Denn Rechtshängigkeit ist erst mit Eingang der Akten bei dem Amtsgericht Bochum am 13.07.2015 eingetreten, da die Streitsache nicht alsbald iSd § 696 Abs.3 BGB nach Erhebung des Widerspruchs am 04.11.2014 an das Amtsgericht Bochum abgegeben wurde (vgl. BGH, NJW 2009, 1213 m.w. Nw.).

Andere bzw. weitergehendere Anspruchsgrundlagen sind aus den oben genannten Gründen nicht ersichtlich.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Westring 8, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.